



Unterstützungsmassnahmen COVID

Härtefall

Im Sinne einer Vorsichtsmassnahme hat das Parlament in der Wintersession die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme verlängert. Stark von behördlichen Covid-Massnahmen betroffene Unternehmen sollen auch im kommenden Jahr unterstützt werden. Eine Übergangsregelung soll den Kantonen genügend Zeit für einen reibungslosen Abschluss des bestehenden Programms 2020/21 einräumen. Der Bundesrat hat dazu am 17. Dezember 2021 die geltende [Härtefallverordnung](#) angepasst.

Gemäss geltendem Recht beteiligt sich der Bund nur an kantonalen Härtefallmassnahmen, wenn sie bis am 31. Dezember 2021 vom Kanton zugesichert und ausbezahlt werden. **Mit dieser Verordnungsanpassung wird den Kantonen ermöglicht, den Unternehmen eine Frist zur Einreichung ihrer Gesuche bis Ende März 2022 zu gewähren und die Härtefälle beim Bund bis Ende August 2022 abzurechnen.** Die Härtefallgesuche zur bestehenden Härtefallverordnung müssen sich aber auf das Jahr 2020 und/oder 2021 beziehen.

Links

- [Neuste Entwicklungen Härtefallmassnahmen für Unternehmen – EasyGov Covid19-Hel-pcenter](#) (Quelle)
- [Link zu den umfassenden Informationen/Rechtsgrundlagen: Härtefälle - EasyGov](#)
- [Link zur Härtefallverordnung](#)



Unterstützungsmassnahmen COVID

Massnahmen Kultur

Alle Unterstützungsmassnahmen sind vom Parlament verlängert worden: Es wird weiterhin Corona-Erwerbsersatz, Ausfallentschädigungen und Nothilfe geben.

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2021 die Verlängerung des Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes und des Corona-Erwerbsersatzes bis Ende 2022 beschlossen. Der Bundesrat hat gleichentags die Geltungsdauer der Covid-19-Kulturverordnung bis Ende 2022 mit einzelnen Änderungen verlängert und die Anpassungen für den Corona Erwerbsersatz auf Verordnungstufe beschlossen.

Die Veränderungen in der Covid-19-Kulturverordnung betreffen die Einreichefristen:

Für die Ausfallentschädigung bei den Kantonen:

1. – 31.12.2021	bis 31.01.2022
1.1. – 30.04.2022	bis 31.5.2022
1.5. – 31.08.2022	bis 30.9.2022
1.9. – 31.12.2022	bis 30.11.2022

Für Transformationsprojekte:	bis 30.11.2022
Kulturvereine im Laienbereich:	bis 30.11.2022
Die Nothilfe von Suisseculture Sociale:	bis 30.11.2022

Neu hinzugekommen ist, dass bei einer vollständigen Aufhebung der staatlichen Massnahmen inklusive der Zertifikatspflicht die Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und Kulturunternehmen nur noch bis zum Ende des dann geltenden Zeitraums ausgerichtet wird.

Das Parlament hat ebenfalls die Weiterführung des Corona-Erwerbsersatzes in der jetzigen Form (mindestens 30 % Umsatzeinbussen) beschlossen.

Ebenfalls besteht nach wie vor die Möglichkeit, Nothilfe zu beantragen (für professionelle Kulturschaffenden mit Wohnsitz in der Schweiz, welche ihre Lebenskosten aufgrund der Covid-Pandemie nicht mehr decken können).

Anträge können ab dem 1. Januar 2022 wieder eingereicht werden. Bis zum 31. Januar 2022 bzw. 28. Februar 2022 ist es möglich, Anträge für die Gesuchsperioden November / Dezember 2021 bzw. Januar / Februar 2021 einzureichen. Die Nothilfe wurde vom Bund unabhängig davon, ob noch staatliche Einschränkungen gelten oder nicht, bis Ende 2022 verlängert.

EXPO X EVENT
Swiss LiveCom
Association

orchester.ch
Verband Schweizerischer Berufsorchestrier
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali

SMPA
www.smpa.ch

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENVERBAND
UNION DES
THEATRES SUISSES
UNIONE DEI
TEATRI SVIZZERI

svtb
Schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe

The Ten Swiss
Convention Centres

AECG
ASSOCIATION EUROPEENNE
CONGRES GENÈVE

artos
association professionnelle

**markt
marché
mercato**
Schweizerischer Marktverband



IELA INTERNATIONAL EXHIBITION LOGISTICS ASSOCIATION

**SWISS
STADIA & ARENA**
YSSA.CH

TECTUM
LÖSUNG FÜR DEN BAU SEIT 1872

FSPE Fédération Suisse
des Professionnels de
L'Événementiel

Links

- <https://www.sonart.swiss/de/news/alle-0/corona-news-die-neuen-regeln-die-verlaengerten-massnahmen-792/> (Quelle)
- Link zu den umfassenden Informationen/Rechtsgrundlagen: [Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen \(admin.ch\)](#)



Unterstützungsmassnahmen COVID

Corona-Erwerbsersatz

Die Rechtsgrundlagen für den Corona-Erwerbsersatz wurden um ein Jahr verlängert und sind neu bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Der Bundesrat hat die Anpassungen auf Verordnungsebene an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 beschlossen, nachdem das Parlament die Änderungen im Covid-19-Gesetz verabschiedet hat.

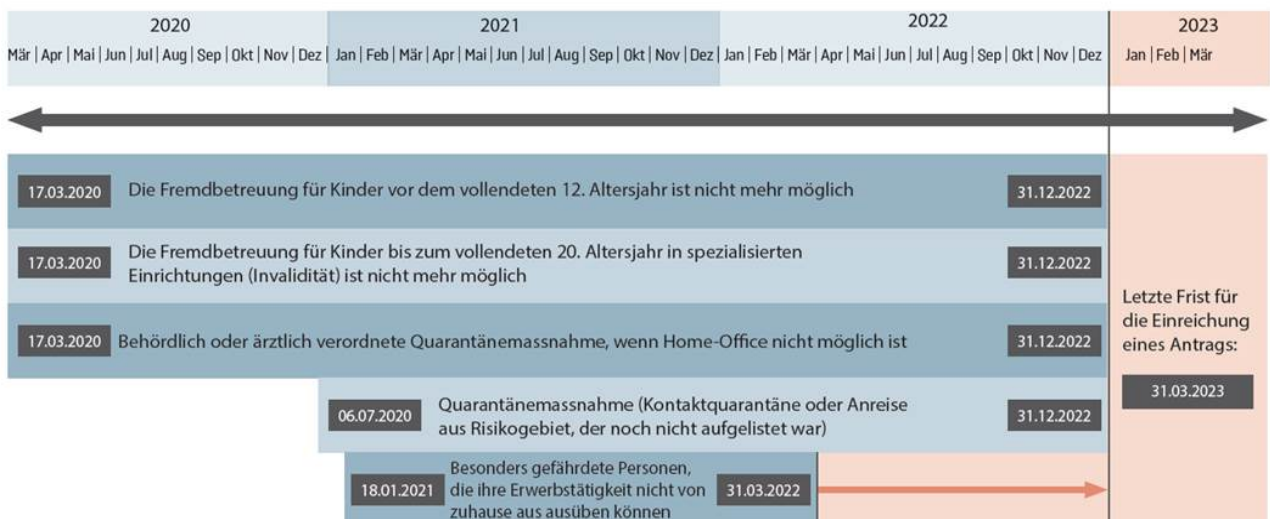
Personen, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten somit auch 2022 eine finanzielle Unterstützung. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerbsersatz bleiben unverändert.

Da für gewisse Kategorien der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nur rückwirkend geltend gemacht werden kann, wurde die Anmeldefrist für den Leistungsbezug neu auf den 31. März 2023 festgelegt.

Die vom Bundesrat bereits vorgesehenen, ausserordentlichen Mittel von 490 Millionen Franken werden nachträglich um 1,69 Milliarden Franken aufgestockt.

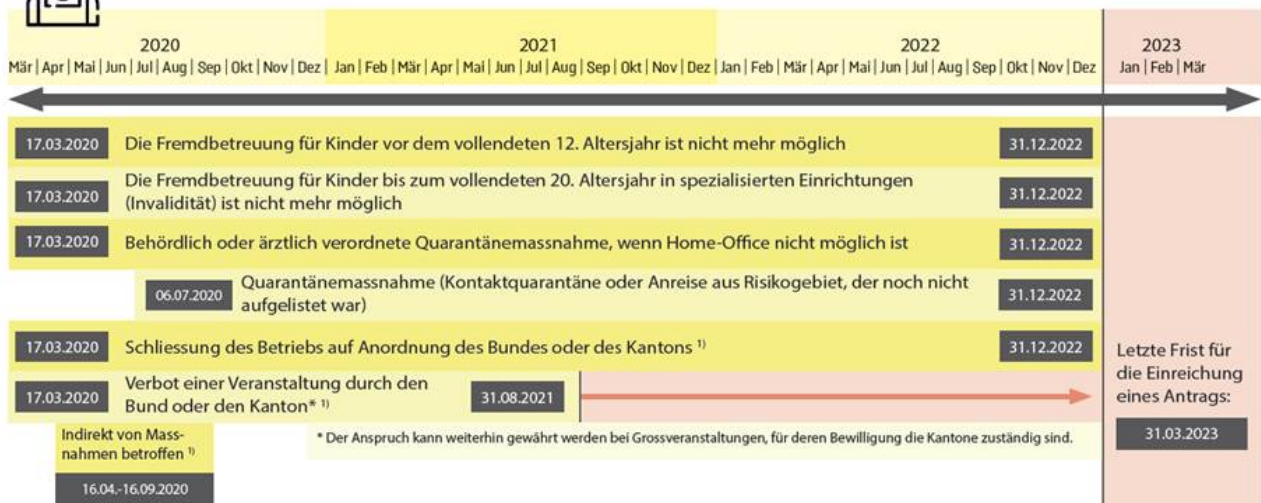


Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

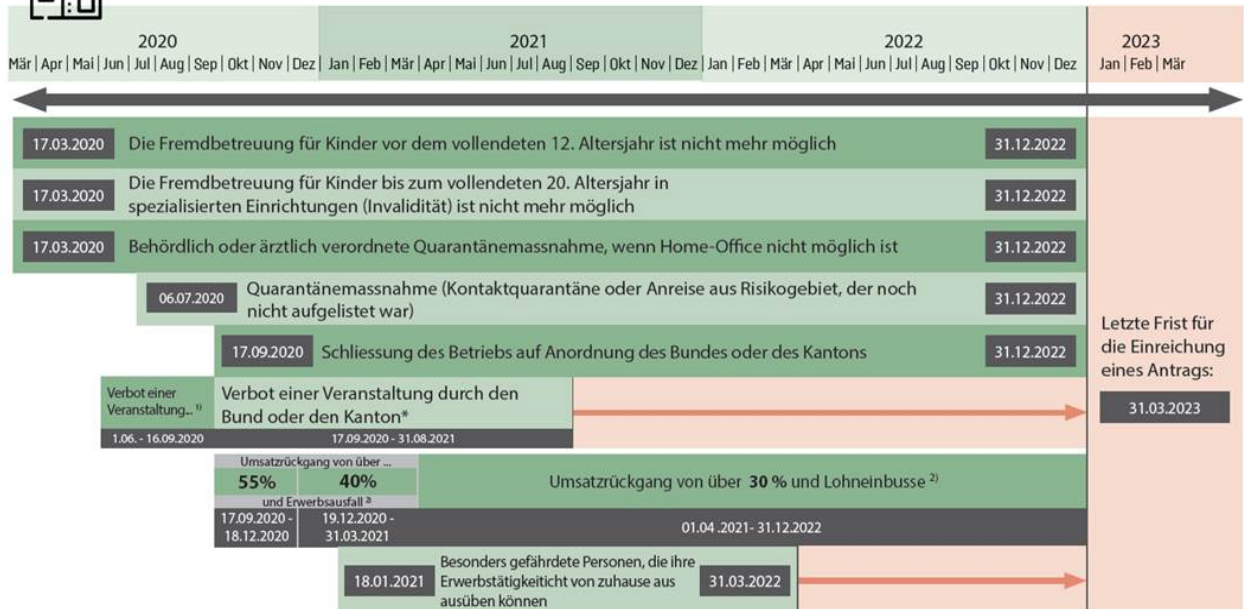




Selbständigwerbende



Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten



¹⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF (Nur für Ansprüche bis 16.9.2020)

²⁾ Gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben.

³⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF.

* Der Anspruch kann weiterhin gewährt werden bei Grossveranstaltungen, für deren Bewilligung die Kantone zuständig sind.



Unterstützungsmassnahmen COVID

Kurzarbeit

Da die Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate erhöht wurde (1.7.2021: Die Höchstdauer für den Bezug von KAE wurde auf 24 Monate erhöht, jedoch längstens bis 28. Februar 2022), dürften viele Betriebe noch bis zum 28. Februar 2022 Anspruch auf KAE haben.¹

Nach Ende einer Rahmenfrist wird eine neue Rahmenfrist eröffnet, sofern der Betrieb erneut KAE geltend macht. Während der neuen Rahmenfrist kann wieder von der gesamten, jeweils geltenden, Höchstbezugsdauer Gebrauch gemacht werden.

Beispiel A: Zahlreiche Betriebe haben für März 2020 erstmals KAE abgerechnet. Ihre Rahmenfrist dauert folglich vom 01.03.2020 bis 28.02.2022. Macht ein solcher Betrieb im März 2022 erneut einen Anspruch auf KAE geltend, wird eine neue Rahmenfrist für die Zeit vom 01.03.2022 bis 29.02.2024 eröffnet.

Sollte der Bundesrat oder das Parlament für die Zeit ab 1. März 2022 die reguläre Höchstbezugsdauer von 12 Monaten nicht erneut erhöhen, gilt für sämtliche Betriebe ab März 2022 wieder die Höchstbezugsdauer von 12 Abrechnungsperioden pro Rahmenfrist.

Neuerungen hinsichtlich 2022

Das Parlament hat folgende Bestimmungen bis 31. Dezember 2022 verlängert:

- Aufhebung der Voranmeldefrist
- Bewilligungsdauer für Kurzarbeit von bis zu sechs Monaten
- Höhere KAE für geringe Einkommen

Der Bundesrat hat für die Monate Januar bis März 2022 folgendes entschieden:

- Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens
- Aufhebung der Karenzzeit
- Verlängerung der Nichtanrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen
- Verlängerung der Nichtanrechnung von Mehrstunden aus Vorperioden

¹ Zu beachten ist jedoch die Gültigkeitsdauer der Bewilligung der KAST (kantonale Amtsstelle). Läuft diese am 31. Dezember 2021 aus, muss rechtzeitig vor Ablauf des Jahres eine Verlängerung beantragt werden.



Zudem hat der Bundesrat entschieden:

Für Unternehmen, die der 2G+-Regel unterliegen, wird der Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, Arbeitnehmende mit befristetem Vertrag und Lernende frühestens ab 20. Dezember 2021 bis 31. März 2022 reaktiviert. Der Bundesrat wird die entsprechende Verordnungsanpassung im Januar 2022 vornehmen. Des Weiteren würde der Bundesrat bei erneuten behördlich angeordneten Schliessungen oder massiven Einschränkungen eine Wiedereinführung des Anspruchs der auf Abruf Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag, der befristet Angestellten und der Lernenden für sämtliche Betriebe in Betracht ziehen.

Bundesgerichtsentscheid zur Kurzarbeit bezüglich Ferienzuschlag für Monatslöhner

Kantonsgericht Luzern hatte mit Urteil vom 26. Februar 2021 einem Gastronomen Recht gegeben, der auf der KAE für Monatslöhner ebenfalls einen Ferien- und Feiertagsanteil geltend gemacht hatte. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid nun bestätigt. Beim summarischen Abrechnungsverfahren ist somit künftig die Ferien- und Feiertagsentschädigung auch für Monatslöhner bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung zu berücksichtigen. Unklar ist jedoch, wie der Anspruch formell geltend gemacht werden kann. Offen ist zudem, wie die Behörden bereits vergangene Abrechnungsperioden behandeln, bei welchen der Ferien- und Feiertagsanteil nicht bereits im Abrechnungsverfahren geltend gemacht wurde. Es ist zu hoffen, dass zu Gunsten der Betriebe und der Arbeitslosenstellen zeitnah eine pragmatische Lösung gefunden wird.

Wording Weisung vom 17. Dezember 2021

Das SECO hat den Entscheid des Bundesgerichts zur Kenntnis genommen, der die Art der Bemessung der KAE im summarischen Verfahren für nicht korrekt befindet. **Das SECO prüft, wie zukünftig bei Abrechnungen ab Januar 2022 zu verfahren ist und wie allfällige Nachzahlungen der Monate März 2020 bis Dezember 2021 zu handhaben sind, und erlässt dazu entsprechende Weisungen.**

Empfehlung BDO: [Neuerungen Sozialversicherungen/Lohn 2022 - BDO](#)

→ siehe: Bundesgerichtsentscheid zur Kurzarbeit bezüglich Ferienzuschlag für Monatslöhner

Links

- Link für aktuelle Informationen: [Kurzarbeitsentschädigung \(KAE COVID-19\)](#)
- <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19/faq-kae.html> (Quelle)
- <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html>
- [Neuerungen Sozialversicherungen/Lohn 2022 - BDO](#) (Quelle)



Unterstützungsmassnahmen COVID

Schutzschirm

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit meine Veranstaltung dem Schutzschirm unterstellt werden kann?

- Teilnehmeranzahl von mehr als 1000 Personen
- Überkantonale Bedeutung der Veranstaltung
- Durchführung der Veranstaltung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022
- Gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons des Veranstaltungsortes

Der «Schutzschirm» setzt voraus, dass die Veranstaltung im Zeitpunkt des Gesuchs nach der geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage und dem kantonalen Recht am Veranstaltungsort grundsätzlich zulässig wäre: dies für den gewählten Zeitpunkt, Ort und im geplanten Rahmen.

Buchstabe b fordert, dass das Veranstaltungsunternehmen alle Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung nach Artikel 6a, 6b und 6b bis beziehungsweise 6b ter oder 6b quinquies der Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem am Veranstaltungsort geltenden kantonalen Recht einhält.

Ein Entzug der Bewilligung bzw. eine Absage der Veranstaltung aufgrund dessen, dass das Veranstaltungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, berechtigt nicht zu einer Unterstellung unter den Schutzschirm bzw. zu entsprechenden Leistungen.

Achtung:

Die Kantone können zusätzliche Bedingungen erlassen. Informieren Sie sich vorgängig beim Kanton, wo Sie das Gesuch einreichen.

Links

- Link zu den umfassenden Informationen/Rechtsgrundlagen: <https://covid19.easygov.swiss/schutzschirm-publikumsanlaesse/>
- Link zu kantonalen Kontaktstellen: <https://covid19.easygov.swiss/schutzschirm-kantone/>
- Praktische Hilfestellung: [EasyGov Covid19-Helpcenter](#)